



# ORIGINAL

soy wax

## Datenblatt Original Wax ABI 157

Das Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ( REACH)

### Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes/des Gemischs und Firmenbezeichnung

Veröffentlichungsdatum: 19.10.2022

#### 1.1. Produkt-ID

Produktbezeichnung: Original WAX ABI 157

Chemische Bezeichnung: Sojawachs

Synonym: Sojawachs

REACH numer: Unterliegt nicht der Kennzeichnung

Nr CAS: 8016-70-4

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes / das Präparat: Flut- und freistehende Kerzen

#### 1.3. Angaben zum Lieferanten des Datenblatts

Produzent

Firmenname: AP ENERGY S.C.

Land: Polen

PLZ: 41-300

Straße: Bandrowskiego Juliusza Kadena

Hausnummer: 1A

Telefonnummer: +48 692 140 903

E-Mail: biuro@originalwax.pl

Webseite:

originalwax.pl

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer:

Telefon: 112

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffes oder des Gemisches

Gefährliche Eigenschaften des Stoffes / Gemisches:

Gemäß geltendem Recht wird es nicht als Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt angesehen.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### 2.3. Andere Gefahren

Andere Gefahren:

Nicht angegeben.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Kommentare zu den Komponenten:

Pflanzliches Öl

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen:

Frische Luft.

Kontakt mit der Haut:

Haut mit Wasser und Seife waschen.

Augenkontakt:

Mit Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Verschlucken:

Viel Wasser trinken.

#### 4.2. Die wichtigsten akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen der Exposition

Informationen für medizinisches Fachpersonal:

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

#### 4.3. Hinweis auf ärztliche Soforthilfe und spezielle Behandlung des Erkrankten

Andere Informationen:

Nicht angegeben.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Verwendung: Schaum, Kohlendioxid oder Trockenpulver.

Ungeeignete Löschmittel:

Verwenden Sie keinen Wasserstrahl als Löschmittel, da dies zur Ausbreitung des Feuers führt.

## 5.2. Besondere Gefahren im Zusammenhang mit dem Stoff oder Gemisch

Brand- und Explosionsgefahr:

Durch Erhitzen oder Feuer können reizende Dämpfe / Gase freigesetzt werden.

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Kohlenmonoxid (CO).

## 5.3. Informationen für Feuerwehren

Verfahren zur Brandbekämpfung:

Nicht angegeben.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Persönliche Schutzmaßnahmen:

Für persönliche Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8.

Für Menschen, die Hilfe leisten:

Nicht angegeben.

### 6.2. Umwelt-Vorsichtsmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen:

Einleitung in Kanalisation, Erdreich oder Wasserläufe vermeiden.

### 6.3. Methoden und Materialien, die die Ausbreitung von Kontaminationen verhindern und zur Entfernung von Kontaminationen verwendet werden

Reinigungsmethoden:

Fegen Sie es auf und geben Sie es in einen geeigneten Behälter. Zur Abfallentsorgung siehe Abschnitt 13. Mit saugfähigem, nicht brennbarem Material in geeigneten Behältern aufnehmen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Andere Anweisungen:

Nicht angegeben.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Hinweise zum sicheren Umgang

Verlagerung:

Befolgen Sie die Empfehlungen des Herstellers. Beachten Sie die Regeln der chemischen Hygiene.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Lagere es an einem kalten Platz. Trocken und bei angegebenen Temperaturen lagern.

### 7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Spezielle Anwendungen:

Nicht angegeben.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1. Kontrollparameter

### 8.2. Expositionskontrollen

#### Augen- oder Gesichtsschutz

Augenschutz:

Bei Spritzgefahr Schutzbrille oder Gesichtsschutz tragen.

#### Handschutz

Handschutz:

Es werden Schutzhandschuhe empfohlen.

#### Atemschutz

Atemschutz:

Es gibt keine konkreten Empfehlungen

## Abschnitt 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

### 9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:

Feste Substanz

Duft:

Nahezu geruchlos

pH:

Status: wie geliefert  
Bemerkungen: Nicht zutreffend.

Schmelzpunkt:

Wert: 46-52 °C

Brennpunkt:

Wert: > 314 °C

Explosionsgrenze:

Bemerkungen: Nicht anwendbar.

Dampfdruck:

Nicht angegeben

Spezifisches Gewicht:

Wert: 0,89 - 0,92 g / ml  
Temperatur: = 25 °C

Löslichkeitsbeschreibung:

Löst sich nicht in Wasser.

### 9.2. Andere Informationen

#### Andere physikalische und chemische Eigenschaften

Physikalische und chemische Eigenschaften:

Nicht angegeben.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Reaktivität:

Es gibt keine bekannten Reaktionsgefahren in Verbindung mit diesem Produkt.

## 10.2. Chemische Stabilität

Stabilität

Stabil, sofern die vorgeschriebenen Lagerungsvorschriften eingehalten werden.

## 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Nicht angegeben.

## 10.4. Zu vermeidende Umstände

Zu vermeidende Umstände:

Nicht angegeben.

## 10.5. Inkompatible Materialien

Faktoren, die vermieden werden sollten:

Starke Oxidationsmittel.

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine schädlichen Zersetzungsprodukte.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Informationen zu toxikologischen Wirkungen

Sonstige toxikologische Angaben:

Nicht angegeben..

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Wasser:

Nicht angegeben.

### 12.2. Beständigkeit und Abbaubarkeit

Beständigkeit und Auflösung:

Das Produkt ist leicht biologisch abbaubar.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotential:

Ist nicht bioakkumulierbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Ergebnis der PBT-Bewertung:

Nicht angegeben.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere Nebenwirkungen / Bemerkungen:

Nicht angegeben.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren zur Abfallneutralisation

Andere Nebenwirkungen /  
Bemerkungen: Nicht angegeben.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1. UN-Nummer (UN-Nummer)

Bemerkungen: Nicht zutreffend.

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Bemerkungen: Nicht zutreffend.

### 14.3. Transportgefahrenklasse(n)

Bemerkungen: Nicht zutreffend.

### 14.4. Verpackungsgruppe

Bemerkungen: Nicht zutreffend.

### 14.5. Umweltgefahren

Bemerkungen: Nicht zutreffend.

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Besondere Vorsichtsmaßnahmen  
für Benutzer: Nicht zutreffend.

### 14.7. Massenguttransport gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und des IBC-Codes

Weitere Informationen: Nicht zutreffend.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Für den Stoff und das Gemisch spezifische Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

EINECS/ELINCS: 269-820-6

Referenzen (Gesetze /  
Verordnungen): Verordnung des Wirtschaftsministers vom 5. November 2009 über detaillierte Anforderungen an Aerosole (Gesetzblatt von 2009, Nr. 188, Pos. 1460), in der geänderten Fassung. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung der Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie Richtlinie 76/769/EWG des Rates und Richtlinien 91/155/ der Kommission, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG, in der geänderten Fassung. Richtlinie des Rates über gefährliche Chemikalien 67/548 / EWG. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29. November 200 die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren in der Arbeitsumgebung (Gesetzblatt von 2002, Nr. 217, Pos. 1833), geänderten Fassung. Abfallgesetz vom 27. April 2001 (Gesetzblatt von 2001, Pos. 628). Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über das Abfallverzeichnis (Gesetzblatt Nr. 112, Pos. 1206).

## 15.2. Sicherheitsbeurteilung der Chemiestoffe

Die Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt:

Nicht durchgeführt

Stoffsicherheitsbericht (CSR) erforderlich:

Nicht erforderlich

Abschnitt 16 : weitere Informationen

**Nicht vorhanden**